



## Beschlussvorlage

**Amt:** Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau

**TOP:** \_\_\_\_\_

**Vorl.Nr.:** V/2010/1845

**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

**Datum:** 12.04.2010

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	29.04.2010	öffentlich
Rat	28.06.2010	öffentlich

### Tagesordnung

Aufhebung des Abschnittsbildungsbeschlusses (Beschluss-Nr. 165) der Ratssitzung am 06.11.2000 für den Priesterbergweg von Steinbruchstraße bis zur Einmündung des Grenzweges (Wegeparzelle Gemarkung Wellesberg, Flur 6, Flurstück 39) in Hennef-Eulenberg

### Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss empfiehlt, der Rat möge beschließen:

Der Abschnittsbildungsbeschluss (Beschluss-Nr. 165) der Ratssitzung am 06.11.2000 für den Priesterbergweg von Steinbruchstraße bis zur Einmündung des Grenzweges (Wegeparzelle Gemarkung Wellesberg, Flur 6, Flurstück 39) wird aufgehoben.

### Begründung

Die Abrechnung einer Erschließungsanlage in seiner gesamten räumlichen Ausdehnung stellt die Regel dar. Die Entscheidung zur Bildung von Abschnitten im Sinne des § 130 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) liegt im Ermessen der Gemeinde. Eine Abschnittsbildung dient lediglich zur Vorfinanzierung eines bereits ausgebauten Streckenabschnittes. Der zulässig gebildete Abschnitt wird erschließungsrechtlich wie eine selbständige Erschließungsanlage behandelt. Die Beitragspflicht entsteht im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht. Diese liegt u. a. vor, wenn die Erschließungsanlage dem öffentlichen Verkehr (gleich Widmung) zur Verfügung gestellt wird. Bis zum Eintritt der sachlichen Beitragspflicht kann die Gemeinde ihre Entscheidung, den Erschließungsaufwand nur für einen Abschnitt einer Erschließungsanlage zu ermitteln, grundsätzlich wieder ändern.

Der Priesterbergweg von Steinbruchstraße bis zur Einmündung des Grenzweges in der Ortslage Eulenberg wurde 1999/2000 ausgebaut. Da zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststand, wann die Reststrecke des Priesterbergweges hergestellt wird, wurde für diesen Bereich eine

Abschnittsbildung vorgenommen. Der Rat der Stadt Hennef beschloss in seiner Sitzung am 06.11.2000 auf Empfehlung des Bauausschusses vom 19.10.2000 zur Erhebung von Vorausleistungen die Bildung des Abschnittes.

2008 wurde die Reststrecke des Priesterbergweges bis zur Landesgrenze ausgebaut. In diesem Jahr sollen die endgültigen Heranziehungsverfahren zum Erschließungsbeitrag in beiden Abschnitten durchgeführt werden.

Voraussichtlich wird in dem Abschnitt Priesterbergweg von Steinbruchstraße bis Grenzweg (Abschnitt 1) ein Beitragssatz in Höhe von rd. 11,--€/m<sup>2</sup> modifizierter Grundstücksfläche erhoben und im Abschnitt von Grenzweg bis zur Landesgrenze (Abschnitt 2) beträgt der Beitragssatz voraussichtlich rd. 18,--€/m<sup>2</sup> modifizierter Fläche. Vorausgesetzt der Priesterbergweg wird in seiner gesamten Länge endgültig abgerechnet, so würde sich der Beitragssatz auf voraussichtlich rd. 12,--€/m<sup>2</sup> modifizierter Grundstücksfläche belaufen.

In beiden Abschnitten des Priesterbergwegs ist die Ausstattung der Erschließungsanlage mit den Teileinrichtungen Fahrbahn, Entwässerung und Beleuchtung gleich.

Der Straßenausbau des 1. Straßenabschnittes endete vor der Einmündung des Grenzweges. Sämtliche Ausbaukosten, die innerhalb des Kreuzungsbereiches anfallen, müssen demnach die Grundstückseigentümer des 2. Abschnittes tragen (s. beiliegenden Plan mit Einzeichnung der Abrechnungsgrenzen).

Da bisher weder für den Priesterbergweg im 1. noch im 2. Abschnitt die sachliche Beitragspflicht entstanden ist, kann die Abschnittsbildung wieder aufgehoben werden.

Hennef (Sieg), den 12.04.2010

Klaus Pipke  
Bürgermeister

2. zum Vorgang